

Fragen und Antworten zur Verbesserungsmaßnahme an der Kläranlage Schmidgaden



(Stand: 10.09.2009)

1. Warum wird die Kläranlage umgebaut?

Seit Inbetriebnahme der Kläranlage vor fast 30 Jahren war neben dem Anschluss von immer mehr versiegelten Flächen aus Bau- und Gewerbegebieten an die Entwässerungsanlage auch ein erheblicher Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. Die Kläranlage in Schmidgaden geriet schon aus diesem Grund nahe an ihre Kapazitätsgrenze. Der Anschluss der WC's am Autobahnparkplatz „Stockerholz“ erforderte nun weitere 230 Einwohnerggleichwerte (EW) an Reinigungskapazität der Kläranlage.

Zum technischen Zustand der Abwasseranlage in Schmidgaden stellte das Wasserwirtschaftsamt Amberg und ein Planungsbüro bereits 2004 fest, dass die Technik der Anlage mittlerweile veraltet ist. Nach fast 30-jähriger Betriebszeit sind verschiedene Maschinen und Anlagenbereiche so stark beansprucht bzw. verschlissen, dass eine Modernisierung der Kläranlage unumgänglich ist. Primär soll eine Optimierung der Mischwasserbehandlung im Einzugsbereich der Entwässerungsanlage erreicht werden. Die Reinigungsleistung der Anlage wird von 3000 EW auf künftig 3230 EW erhöht.

Außerdem entsprechen die Einleitungswerte nicht den aktuellen Vorgaben und somit auch nicht einer gültigen Wasserrechtserlaubnis.

2. Was heißt Einwohnerggleichwert?

Dieser Begriff hat nichts mit der Einwohnerzahl zu tun. Der Einwohnerggleichwert dient als Referenzwert der Schmutzfracht in der Wasserwirtschaft. Er kann auf den Biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅), den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

den Stickstoff, den Phosphor, den TOC (Totalen Organischen Kohlenstoff), die Schwebstoffe oder auf den Wasserverbrauch bezogen werden. Er gibt jeweils das Äquivalent der Tagesmengen dieser Stoffe bzw. Verbräuche im Abwasser eines Einwohners an (Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Einwohnergleichwert>).

3. Welche baulichen Maßnahmen sind vorgesehen?

- Einbau einer neuen Rechentechnik mit verbesserter Reinigungsleistung und Rechengutpresse
- Einbau einer automatischen Sandfanganlage und eines Fettabscheiders
- Einbau einer leistungsstärkeren Belüftungsanlage
- Einbau eines Rührwerks in das Belebungsbecken
- Hydraulische Optimierung der Nachklärung durch Einbau eines Schneckenhebewerkes und Vergrößerung des Volumens durch Anhebung des Wasserstandes im Nachklärbecken um 60 cm.
- Nachrüstung einer Tauchwand und eines Schwimmschlammabzuges im Nachklärbecken
- Verstärkung der Stromleitungen und Verlegung eines Wasseranschlusses für die Kläranlage
- Verbesserung der Schmutzwasserbehandlung durch Reduzierung der Drosselabflüsse im Regenüberlaufbecken Trisching-Süd (RÜB II)
- Einbau einer Zulaufmessung und Nachrüstung von elektronisch gesteuerten Schieberklappen in das Regenüberlaufbecken Schmidgaden (RÜB III)

4. Wie teuer kommt die Maßnahme?

Es muss mit Gesamtkosten von (aktuell) 810.000 € gerechnet werden. Allerdings beteiligt sich die Autobahndirektion Nordbayern mit rund 200.000 €.

5. Warum wird der finanzielle Aufwand auf die Bürger umgelegt?

Dazu gibt die Satzung eine eindeutige Regelung vor. Die §§ 1 und 2 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung lauten:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Schmidgaden einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

Die Kläranlage ist ein Teil der Entwässerungseinrichtung. Nicht nur die ersten Kosten für den Bau dieser Kläranlage, sondern auch die Folgekosten und – wie hier – eine Verbesserungsmaßnahme ist ein Aufwand, zu deren Deckung Beiträge erhoben werden.

6. Mit welcher Beitragshöhe ist zu rechnen?

Aufgrund einer Gewichtung werden die Grundstücksflächen beispielsweise zu 1/3 den Gesamtkosten zugeordnet und die Geschossflächen mit beispielsweise 2/3. Dazu müssen alle beitragsrechtlichen Grundstücksflächen und Geschossflächen ermittelt werden. Aus der Summenbildung aller betroffenen Grundstücke werden dann der Betrag für die Grundstücksfläche und der Betrag für die Geschossfläche errechnet.

Da mit einer Nennung einer bestimmten Zahl sehr vorsichtig umgegangen werden muss, sollen hier auch keine bloßen Schätzungen angegeben werden. Für ein normales „Siedlungsgrundstück“ mit normaler Bebauung wird der Beitrag jedoch auf jeden Fall im dreistelligen Bereich bleiben. Sog. „Ausreisser“ nach oben wird es aber sicherlich auch geben (z.B. Gewerbestandorte, große landwirtschaftliche Anwesen).

7. Warum werden Erfassungsbögen versandt?

Ein sehr großer Aufwand und zugleich ein zeitliches Problem stellt es dar, wenn Bedienstete der Gemeinde jeden Grundstücksbesitzer anrufen müssen, um einen Termin zu vereinbaren, damit das Grundstück und deren Bebauung begutachtet werden kann. Hinzu kommt die Ermittlung des Aufmasses der Geschossflächen, was in einigen Fällen zu erheblichem Aufwand führen kann.

Die Gemeinde Schmidgaden hat deshalb beschlossen, die Bürger aktiv mit zu beteiligen. Wie auch bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr (Angabe der versiegelten Flächen) im Jahr 2007, bei der die Bürger sehr gut mitgearbeitet haben, soll auch für die Ermittlung der Grundstücks- und Geschossflächen der Bürger „mitgestalten“ und mithelfen.

Wir sehen darin eine größere Akzeptanz als wenn Bedienstete der Gemeinde über „richtig“ oder „falsch“ entscheiden sollen. Manche Personen finden es zudem unangenehm, wenn die Wohnung betreten werden muss.

Außerdem – so hoffen wir – kann die Beitragsabrechnung unter Mithilfe der Bürger viel schneller realisiert werden.

8. Warum habe ich mehrere Bögen bekommen?

Jeder Bürger, der in der Gemeinde mehrere beitragspflichtige Grundstücke hat, bekommt deshalb mehrere Erfassungsbögen zugesandt.

9. Warum sind bestimmte Gebäude auf dem Erfassungsbogen nicht mit abgedruckt?

Es kann sein, dass die neusten errichteten Gebäude nicht abgedruckt sind, da wir bei der Erstellung der Grafiken auf einen bestimmten Stand zurückgreifen mussten. Das letzte Digitale Flurkarten-Update wurde im Frühjahr 2009 eingespielt.

Sollte Gebäude nicht abgedruckt sein, zeichnen Sie diese bitte ein und benennen diese (vgl. Beispielblatt).

10. Warum bekommt man auch für unbebaute Grundstücke einen Bogen?

Siehe Frage 5 bzw. die Links auf der Website zu den Satzungen

11. Was ist beim Ausfüllen der Erfassungsbögen zu beachten?

zu Karte und lfd. Nr.

Jedem Gebäude soll eine Nr. zugewiesen werden. Diese ist in die Spalte „lfd. Nr.“ zu übertragen.

Gebäude, die in der Karte **nicht** dargestellt sind, sind einzuzeichnen, zu nummerieren, zu bezeichnen und deren Nutzung anzugeben. Außerdem ist auch die Grundfläche dieses Gebäudes anzugeben (m²-Zahl) oder das Seitenverhältnis (Länge x Breite).

Sofern die vorgesehenen Zeilen nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein Beiblatt hinzu.

zu Bezeichnung

Hier ist anzugeben, um welche Art von Gebäude es sich handelt, z.B. Wohnhaus, Garage, Wintergarten, Viehstall, Geräteschuppen, Büroraum, Werkstatt, Gewerbehalle, Lagerhalle, Holzlege usw.

zu Nutzung

In manchen Fällen ist es ratsam, die Nutzung anzugeben, um etwaige Unklarheiten zu beseitigen, so z.B. bei einem an das Wohnhaus angebauten Wintergarten, wenn ein Zugang vom Haus möglich ist.

zu Geschoße

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dabei wird aber berücksichtigt, wenn nur ein Teil des Wohnhauses unterkellert ist. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie teilweise oder voll ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke vorhergehenden Satzes.

Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach berechnet.

zu Ausbauzustand

In Fällen, in denen das Gebäude nur teilweise unterkellert, ist „teilweise“ anzugeben. Verfügt das Gebäude über keinen Keller, ist „nicht“ anzukreuzen.

In Fällen, in denen das Dachgeschoss nur teilweise ausgebaut ist, ist ebenfalls „teilweise“ anzugeben.

12. Wie ist der Ausbauzustand bei Keller anzugeben?

Wenn das Gebäude nicht teilunterkellert ist, ist „voll ausgebaut“ anzugeben, da dieser ja nach seinem Verwendungszweck genutzt wird. Ist das Gebäude nur teilunterkellert ist auch nur „teilweise ausgebaut“ anzukreuzen und ggf. die m²-Zahl des Kellers anzugeben.

Ausbauzustand im Keller bedeutet nicht, dass im Keller etwaige Aufenthaltsräume errichtet wurden.

13. Wie ist der Ausbauzustand z.B. einer Holzlege anzugeben?

Gebäude sind nach ihrer Verwendung anzugeben. Eine Holzlege ist voll ausgebaut, wenn sie als Holzlege verwendet wird.

14. Warum werden auch Anschliesser herangezogen, die nicht direkt an die Abwasserentsorgungseinrichtung Schmidgaden angeschlossen sind?

Die Gemeinde Schmidgaden betreibt satzungsgemäß eine Entwässerungsanlage für das gesamte Gemeindegebiet (Einrichtungseinheit). Dabei ist es unerheblich, dass diese Entwässerungsanlage aus den zwei technisch nicht miteinander verbundenen Kläranlagen in Schmidgaden und Rottendorf und den jeweiligen Zulaufkanälen besteht.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des KAG, der gültigen Beitrags- und Gebührensatzung sowie der ständigen Rechtsprechung der bayerischen Verwaltungsgerichte zu diesem Sachverhalt gilt der Grundsatz, dass die gesamten Unterhaltungskosten, aber auch Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen von der Solidargemeinschaft, also von allen angeschlossenen Grundstückseigentümern zu tragen sind. Verbesserungsmaßnahmen für einen Anlagenteil gelten damit als Verbesserungsmaßnahme der gesamten Entwässerungsanlage der Gemeinde. An welchen Anlagenteil sie tatsächlich angeschlossen sind, ist aus rechtlicher Sicht für die Beitragspflicht unerheblich.

15. Wie erfolgt die Beitragsberechnung?

Nachdem die zurücklaufenden Bögen bearbeitet wurden, werden die Beiträge kalkuliert. Der Gemeinderat hat beschlossen, eine Vorauszahlung zu erheben. Diese beträgt 70% der neusten, bekannten Gesamtkosten.

16. Wann ist mit einer Beitragserhebung zu rechnen?

Noch im November 2009 werden die Vorauszahlungsbescheide erlassen.

17. Wann erfolgt der Abschluss der Maßnahme?

Bis etwa Sommer 2010 werden alle Maßnahmen wie Gebäudebau und Einbau der Steuerungstechnik usw. abgeschlossen sein.

18. Mit welchen Beiträgen muss ich im Jahr 2010 rechnen?

Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Verbesserungsbeitragsatzung zu erlassen. Die bis dato geleisteten Vorauszahlungen werden auf die Endabrechnung angerechnet.

19. Hat die Maßnahme Auswirkungen auf die Abwassergebühr?

Nein. Es handelt sich bei dieser Baumaßnahme um eine Verbesserung. Anders als Unterhaltungsmaßnahmen können Verbesserungsmaßnahmen alternativ über Gebühren oder über einen einmaligen Beitrag umgelegt werden. Die Gemeinde Schmidgaden hat sich entschlossen, einen Verbesserungsbeitrag zu erheben, da ansonsten die Baukosten über mehrere Jahre, gegen entsprechende Zinsen, vorfinanziert werden müssten.

20. Wie ist eine Dachrinne, die an das Kanalnetz angeschlossen ist, anzugeben?

Gar nicht. Dachrinnen dienen der Beseitigung von Niederschlagswasser und hat mit Schmutzwasser nichts zu tun.

21. Mit welchen Beiträgen muss man rechnen?

Da die genauen Zahlen erst nach Rücklauf und Erfassung aller Bögen vorliegen, kann derzeit keine zuverlässige Aussage über die Höhe des Beitrags gemacht werden. Es ist – grob geschätzt – für ein 800 m² großes Grundstück mit einer Geschossflächenzahl von 400 m² mit einem Beitrag zwischen 500 und 700 € zu rechnen.

22. Was kann ich tun, wenn ich mich mit diesem Erfassungsbogen gar nicht auskenne?

Rufen Sie bitte bei der Gemeindeverwaltung an oder kommen Sie persönlich vorbei.